



Rund 55.000 Impfungen über das Impfzentrum

Bei Ausfall bitte Termine rechtzeitig absagen

Rund 55.000 Corona-Impfungen (Stand 30. April 2021) wurden bislang im Rostocker Impfzentrum in der HanseMesse gespritzt. Allein die erste Impfung wurde über 42.000 Mal vergeben, die zweite Impfung fast 12.400 Mal. Termine können alle derzeit zu einer Impfung Berechtigten im Internet unter der Adresse www.corona-impf-termin-mv.de oder über die Impfhilfe des Landes unter Tel. 0385 20271115 vereinbaren.

Das Team des Rostocker Impfzentrums bittet dringend darum, bestätigte Impftermine auch unbedingt einzuhalten. Sollte dennoch eine Absage notwendig werden, kann die Registrierung über die Rufnummer 0385 202079918 oder per E-Mail an die Adresse absagen-corona-impf-termin@lagus.mv-regierung.de wieder gelöscht werden. Dabei sollten bitte der



Medizinstudentin Lina Hollenbach setzt die Erstimpfung mit dem Impfstoff BioNTech/Pfizer für Giesela-Anneliese Gottfried (74).

Fotos (2): Joachim Kloock

Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Impfzentrum und die vereinbarten Termine angegeben werden.

Der wöchentliche Impfstatus wird im Internet unter der Adresse www.rostock.de/pandemie veröffentlicht.

Eine musikalische Überraschung erlebten kürzlich die Besucherinnen und Besucher sowie das Team des Impfzentrums. Um die Wartezeit angenehmer zu gestalten, spielte die 14-jährige Mathilda Gauck auf ihrer Harfe. Begleitet wurde sie dabei von ihrer Mutter Julia.

Den Menschen eine Freude zu bereiten war das erklärte Ziel der Schülerin. In dieser schwierigen Zeit sollten sich die Besucher und Helfer an den Klängen ihrer Musik erfreuen und zugleich ein Signal dafür gesetzt werden, dass kulturelle Angebote nicht in Vergessenheit geraten dürfen.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 2
Rostocker Kulturpatte gesucht

Seite 4
Online-Versteigerung von
Fundsachen

Seite 5
Spendenaktion für Panachel
(Guatemala)

Die nächste Ausgabe des
Städtischen Anzeigers erscheint
am Samstag, 22. Mai.

Kommunales Abstrichzentrum umgezogen

Das kommunale Abstrichzentrum ist von der HanseMesse in die Sporthalle Petrischanze, Küterbruch 6, gezogen und wie bisher montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr geöffnet.

Am neuen Standort ist es unter Tel. 0381 46128877, Fax 0381 37548522 und E-Mail: DRK-petrischanze@rostock.de erreichbar. Für die Anfahrt empfehlen sich die Straßenbahnhaltestelle „Gerberbruch“ der Linien 1, 2, 3 und 4 sowie die Parkplätze „Petrischanze“ an der Slüterstraße und das Parkhaus „Altstadt“, Küterbruch 5.

Beliebter Spielplatz am Kringelgrabenpark wurde saniert

Bewegung an frischer Luft ist gerade in Zeiten der Pandemie für Groß und Klein enorm wichtig. Der frisch sanierte Spielplatz am Kringelgrabenpark ist seit kurzem wieder traditionell Treffpunkt für die Heranwachsenden in der Stadt. Über 70.000 Euro hat die Hanse- und Universitätsstadt investiert, um das beliebte Areal in der Rostocker Südstadt aufzufrischen. „Eigentlich hatte das Spielplatzkonzept die langjährige Anlage zugunsten eines Mehrgenerationenspielplatzes abgewählt. Aber die nicht enden wollende Beliebtheit der Spielfläche hat letztlich doch dazu geführt, dass auch hier saniert

wurde“, berichtet Christine Kurasawa Teamleiterin Spielplätze im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen.

Alte Spielgeräte wurden gegen moderne ausgetauscht. Blickpunkt ist ein fantasievolles neues Spielschloss, das an eine Ritterburg erinnert, auf der eine Fahne das Rostock-Logo schwenkt. 1993 war der Spielplatz Kringelgrabenpark erstmalig saniert worden.

Insgesamt zählt die Südstadt zwölf öffentliche Spielplätze mit 16 Spielanlagen. Damit stehen den Heranwachsenden für Spiel, Sport und Spaß über 10.000 Quadratmeter Fläche zur Verfügung.



Das „Ritterschloss“ auf dem Spielplatz am Kringelgrabenpark weckt die Fantasie und lockt Groß und Klein an.

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Bürgerschaft am 19. Mai, 16 Uhr in der StadtHalle

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 19. Mai, um 16 Uhr im Saal 1, StadtHalle Rostock, Südring 90, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens am 12. Mai als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd veröffentlicht. Die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab diesem Zeitpunkt ebenfalls im Internet eingesehen werden. Sollte keine Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet bestehen, ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0381 381-1303 im Rathaus, Neuer Markt 1, möglich.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung am Donnerstag, 20. Mai um 16 Uhr in der Stadthalle (Saal 1) fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Sitzung keine Einwohnerfragestunde stattfindet.

Die Sitzung wird über einen Livestream auf dem YouTube Kanal Sieben Türme der Hanse- und Universitätsstadt Rostock übertragen werden. Den Link dazu finden Sie auch auf der Internetseite <https://rathaus.rostock.de>.

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Fachbereich Sitzungsdienst (Telefon 0381 381-1303) oder per E-Mail an [situationdienst@rostock.de](mailto:sitzungsdienst@rostock.de) bis zum 18. Mai, 15 Uhr, zu reservieren. Die Karten für die reservierten Plätze werden am 19. Mai bis 16 Uhr am Einlass in die

StadtHalle ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 20. Mai 2021.

Hinweis:

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich am Einlass in die StadtHalle zu melden.

**Regine Lück
Präsidentin
der Bürgerschaft**

Wichtige Hinweise für alle, an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Gemäß § 7 mit Anlage 36 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen sind.

Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom Fachbereich Sitzungsdienst für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen der Anlage 36 des § 7 der Corona-LVO M-V hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzM V in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Redepult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen eines Bescheides für Paul Behrens, geb. am 10.08.2012, gesetzlich vertreten durch Frau Michele Behrens

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass ein Bescheid für

Paul Behrens,

gesetzlich vertreten durch
Frau Michele Behrens
zuletzt wohnhaft in
Lorenzstr. 60
18146 Rostock

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.03, Aktenzeichen: 50.6.306.0316.19, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Frau Michele Behrens persönlich** oder durch eine von ihr

bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt der Bescheid vom 15.04.2021 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Holz
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

„Rostocker Kulturpate“ 2021 gesucht

In diesem Jahr wird bereits zum vierten Mal der Preis „Rostocker Kulturpate“ an ein lokales Unternehmen verliehen, das sich besonders um die Förderung einer lokalen Kultureinrichtung verdient gemacht hat. Entwickelt wurde der Preis im Rahmen des EU-Projektes „Business-Culture-Partnership“ - resultierend aus der gemeinsamen Arbeit von Partnern aus Rostock, Greifswald, Szczecin, Klaipeda und Rietavas (Litauen) wurden Preise für 3 Projektorte konzipiert, einer davon ist Rostock.

Ausloberin des Rostocker Preises ist die Rostocker Kulturstiftung e.V. **Von 15. April bis 15. Juni 2021 ist die Rostocker Kulturszene eingeladen, Vorschläge für den „Rostocker Kulturpaten“ einzureichen.**

Kulturpaten sind Unternehmen/Unternehmer, die Kultureinrichtungen bzw. bestimmte Kulturformate und -veranstaltungen in besonderem Maße gefördert haben.

Bald darauf entscheidet dann eine Jury über die Nominierung. Im Oktober 2021 wird der Preis in einer feierlichen Zeremonie im Festsaal des Rostocker Rathauses verliehen. Aufgrund der besonderen aktuellen Situation findet die Verleihung in diesem Jahr gemeinsam mit der Verleihung des Rostocker Kulturpreises statt. Das an den nominierten „Kulturpaten“ verliehene Kunstwerk wurde er von der Rostocker Künstlerin Bettina Bauer geschaffen.

„Wir freuen uns, dass durch diesen Preis das vielfältige Engagement der Rostocker Unternehmerschaft für das lokale Kulturleben stärker wahrnehmbar gemacht wird“, betont Prof. Dr. Wolfgang Methling, Vorsitzender der Rostocker Kulturstiftung e.V., „und natürlich hoffen wir, dass auf diese Weise auch weitere Wirtschaftsvertreter zu aktiver Unterstützung von Kultureinrichtungen und -vereinen ermutigt werden. Diese muss ja nicht immer in einer Geldspende bestehen. Oft sind es ganz praktische Hilfen, wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Übernachtungsmöglichkeiten, Transportmitteln oder Arbeitsmaterialien, die den Kultureinrichtungen sehr weiterhelfen.“

Vorschläge mit aussagekräftigen Begründungen sind bis zum 15. Juni 2021 zu richten an das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hinter dem Rathaus 5, 18055 Rostock.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, mehrere Wochenendhäuser in Ostseelage in 18146 Rostock-Stuthof und Rostock-Hinrichshagen gegen Gebot zu verkaufen und die dazugehörige Grundstücksfläche zu vermieten. Der vollständige Text der Ausschreibungen ist unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten www.rostock.de/ausschreibungen und www.koe-rostock.de/ausschreibungen.



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtsicher.anzeiger@rostock.de
www.staedtsicher-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzeiger

ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtsicher-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-850, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Die „große Uhr“ in Rostocks Marienkirche - spurlos verschwunden

In seiner Rostocker Chronik der Jahre 1584 bis 1625 notierte Vicke Schorler, dass am 13. Mai 1621 erstmals die „vierteil stunden oben auf dem thurm und in der kirchen von dem engel und der Marien seint geschlagen worden“. Das ist nunmehr genau 400 Jahre her. Was steckt hinter dieser Nachricht?

Es ging um eine neue Uhr in der Rostocker Marienkirche. Schon 1380 war in dieser Kirche die älteste uns bekannte Rostocker Uhr eingebaut worden. Ihr Werk war vom Rostocker Rat bei einem namentlich nicht bekannten Lübecker Meister in Auftrag gegeben und nach Rostock geliefert worden. Es war eine Uhr eines alten Typs, bei der noch die ungleich langen neben den uns heute selbstverständlichen gleich langen Stunden angezeigt wurden. Im Turm der Marienkirche hatte das Uhrwerk seinen Platz gefunden. Die vollen Stunden wurden von jener Glocke geschlagen, die noch heute in der Turmlaterne hängt. Sie verkündete den Rostockern die Zeit, und nach ihr richtete sich die städtische Ordnung. Über das Aussehen des Zifferblattes und des Gehäuses dieser ersten Uhr gibt

es nur Vermutungen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit befand es sich an der Westwand des Kirchenschiffes.

Dann wurde in den Jahren 1470/73 im Chorumgang hinter den Altar der Marienkirche eine weitere, die monumentale und repräsentative astronomische Uhr errichtet. Das war die zweite Uhr in der Uhrengeschichte der Marienkirche. Sie zeigte nur noch die gleich langen (äquinoktialen) Stunden an, die die ungleich langen (temporalen) Stunden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts endgültig verdrängt hatten.

Nur wenige Jahrzehnte später, während der Reformation, geriet die astronomische Uhr ins Abseits. Denn sie war in die Marienverehrung der katholischen Kirche eingebunden. Zwar wurde sie nicht beschädigt wie andere solche Uhren, zum Beispiel in Stralsund oder in Münster. Aber sie wurde weniger geachtet und beachtet.

Und nun war 1619/21 mitten unter der großen Orgel im Westen des Kirchenschiffes eine neue Uhr entstanden. In Mecklenburg galt damals wie in anderen protestantischen Ländern noch der

Julianische Kalender, und der 13. Mai 1621 war ein Sonntag. Es darf angenommen werden, dass die Weihe und Ingangsetzung der neuen Uhr im festlichen Rahmen eines Gottesdienstes erfolgte. Diese Uhr besaß - anders als „die alte Uhr hinter dem Altar“ - einen modernen 12-Stunden-Ziffernring anstelle des alten 24-Stunden-Ringes. Und sie schlug in der Kirche und auf dem Turm außer den vollen auch die Viertelstunden. Die Zeit wurde genauer angegeben. Das entsprach den Bedürfnissen der sich entwickelnden Stadt. Denn durch den allmählichen Übergang vom Handwerk zur Manufaktur sowie die damit in Zusammenhang stehende Entwicklung von Handel und Verkehr waren neue, höhere Ansprüche an die Organisation des städtischen Leben entstanden. Neue Abhängigkeiten stellten andere Anforderungen an Ordnung und Abstimmung. Damit ergaben sich auch höhere Ansprüche an die öffentliche Zeitmessung und Zeitverkündung. Dafür, aber auch für die Repräsentation von Kirchgemeinde und Stadt, war diese Uhr gebaut worden.

Denn sie war groß und reich mit

Schnitzwerken geschmückt. Links und rechts der Uhrscheibe befanden sich die Stunden- und die Viertelstundenglocke, die von den Figuren eines Engels und der Maria angeschlagen wurden. Die Rechnungsbücher der Kirchenökonomie weisen mehr als 371 Gulden aus, die beim Bau dieser Uhr für Materialien und Löhne gezahlt wurden. Davon gingen 70 Gulden an den „Seyermacher“ (Uhrmacher) Christian Küter und 64 Gulden an Meister Roloff, den „Bildenschneider“. Hinter letzterem sieht der Rostocker Bauforscher Frank Sakowski den Bildschnitzer Rudolf Stockmann aus den Niederlanden, der 1622 in Rostock starb. Er hatte hier die Kanzeln der Petri- und der Jakobikirche geschaffen. Die Arbeiten für diese Uhr dürften seine letzte große Leistung gewesen sein. Es muss eine mächtige Uhr gewesen sein, die unterhalb der Orgel entstanden war. In den Rechnungsbüchern von St. Marien im 17. und 18. Jahrhunderts hieß sie „die große Uhr“, während die astronomische Uhr mit ihren damals mindestens zehn Meter Höhe „die Uhr hinter dem Altar“ genannt wurde.

Dann wurde in einer für Rostock

besonders schwierigen Zeit des Dreißigjährigen Krieges 1641/43 auch die astronomische Uhr wieder in Gang gesetzt - repariert, erweitert und im reformatorischen Geiste verändert. Nun besaß die Marienkirche in ihrem Inneren zwei monumentale, außergewöhnliche und repräsentative Uhren. Wo sonst gab es so etwas!

Dieser Zustand währte etwa 125 Jahre. Dann ließ sich Herzog Christian Ludwig II. in der Hauptkirche der größten Stadt seines Herzogtums von dem französischen Architekten Le Geay einen ihm und seiner Begleitung angemessenen Platz bauen - die Fürstenempore unterhalb der Orgel. Die Uhr von 1621 musste weichen. Von ihr gibt es außer der Erwähnung in diversen Rechnungen keinerlei Darstellungen, Beschreibungen oder Reste. „Unsere große Uhr“ verschwand nahezu spurlos. Beim Fürsten aber fand das „nach der neuesten Bau-Art eingerichtete Chor“ „gnädigstes Wohlgefallen“. Die „Astronomische“ war zur einzigen Uhr der Marienkirche geworden.

Prof. Dr. Manfred Schukowski

Saison ist gut vorbereitet

Vielfältige Pläne zum Sommersaisonstart in Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide

Für die kommende Sommersaison sind die Rostocker Seebäder bestens gerüstet. Trotz des aktuellen Lockdowns laufen die Vorbereitungen für den Sommer und die Ferien auf Hochtouren. Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde hat gemeinsam mit den Fachämtern, der Polizei, den Servicepartnern und ehrenamtlichen Unterstützern in den vergangenen Monaten eifrig Pläne geschmiedet und neue Initiativen auf den Weg gebracht, um den hohen Qualitätsstandard in den Seebädern weiter auszubauen und ein hochwertiges Angebot für die Gäste vorzuhalten. Oberste Priorität haben dabei die Gesundheit sowie Sicherheit der Gäste und Einheimischen. Urlauber und Tagesgäste können sich über umfangreiche Aktiv- und Erholungsangebote freuen. Die einzigartige Naturlandschaft der Rostocker Heide und die kilometerlangen Sandstrände bieten die besten Bedingungen, die notwendigen Abstände bei Rad- und Wandertouren oder der Erholung am Strand einzuhalten. Für die Absicherung des Badebetriebes wurde erneut die DRK

Wasserwacht beauftragt. Erster Einsatztag für die Rettungsschwimmer ist Christi Himmelfahrt (13. Mai). Bis zum 19. September sind die Wachtürme besetzt.

Erholungs- und Freizeitangebote

In Warnemünde halten elf Strandkorbanbieter etwa 2.187 Strandkörbe und 42 Strandliegen zur Vermietung vor, in Markgrafenheide stellen fünf Anbieter insgesamt 77 Strandkörbe zur Verfügung. Gäste mit Handicap können ab Mai wieder die barrierefreien Strandaufgänge Nr. 19 und 23 in Markgrafenheide sowie in Warnemünde die Strandaufgänge 4, 6, 10, 14 und 18 nutzen. Der Neubau von zwei Toilettenanlagen wertet die Infrastruktur an den Strandaufgängen 1 und 3 auf. Zusätzlichen Service schafft die saisonale Toilette am Strandaufgang 4 in Hohe Düne.

Eine Peledec-Ladestation auf dem Parkplatz Mitte in Warnemünde wird als Serviceleistung im stark nachgefragten Bereich der E-Bikes angeboten.

Vielfältiges Event- und Aktivprogramm in den Seebädern

Das Thema Kinder und Familie steht bei den Vorbereitungen für die Saison seebadübergreifend im Fokus: Die Seebäder stehen erneut vor der erfolgreichen Rezertifizierung als „Familienfreundlicher Ferienort“. Mit rund 150 Kinderveranstaltungen unterstreicht die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde diesen Anspruch. Neben Umwelt- und Zauber-Shows, Alpaka-Wanderungen für Kinder und Erwachsene sowie Mitmachaktionen aller Art sollen in diesem Jahr erstmalig Wissens-Kinderführungen zu Natur- und Geschichtsthemen durchgeführt werden. Neu sind die Kulturnachmittage im Kurhausgarten Warnemünde. Sie halten jeweils an Sonn- bzw. Feiertagen von Mai bis Oktober ein breit gefächertes kulturelles Programm aus Musik, Theater und Lesungen vor. Das traditionelle Veranstaltungsformat „Musik, Kunst & Mee(h)r“ wird vom 21. bis 24. Mai stattfinden. Ein weiteres Highlight für die ganze Familie ist das Möwen-Musical MANUKA. Die

Premiere soll der Höhepunkt des Pfingstfestes sein.

Unter Hochdruck werden gegenwärtig die 83. Warnemünder Woche (3. bis 11. Juli) sowie die 30. Hanse Sail (5. bis 8. August) vorbereitet. Weitere Veranstaltungsschwerpunkte sind unter anderem das 28. Warnemünder Stromfest (9. bis 12. September) und die Stephan-Jantzen-Tage (30. September bis 3. Oktober). Die Sport-Beach-Arena am Leuchtturm steht vor allem lokalen Vereinen für die Ausrichtung kontaktarmer Sportveranstaltungen zur Verfügung. Der AOK Active Beach unter der Leitung von Andreas Zachhuber lädt seine Gäste wieder zur aktiven Erholung bei Sport und Spiel ein. Aktive Besucher können auf dem weitläufigen Gelände Sportgeräte ausleihen, ganze Spielfelder mieten oder an Outdoor-Sportkursen teilnehmen. Optimistisch ist die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde hinsichtlich der Austragung der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft in Kooperation mit dem DFB. Bevorstehende Abstimmungen

mit dem Deutschen Fußball-Bund werden Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Auch die Rostocker Heide wird als Schauplatz besonderer Erlebnisse weiter in den Blickpunkt rücken. Unter dem Motto „Wald und Kinder“ wird am 4. September gemeinsam mit dem Stadtorstamt der 11. Rostocker Waldtag veranstaltet. Auf dem Programm stehen Natur-Kinderführungen, eine Neptuntaufe, Sommerfeste mit dem StrandResort, Sportevents wie der Dünenläufer, eine Kulturwoche am Strand mit dem Kulturwerk MV und Abendveranstaltungen.

Für aktive und sportbegeisterte Gäste gibt es einen neuen Bewegungskalender unter www.rostock.de.

Ansprechpartnerin:

Anja Thomanek
Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
Tel. 0381 381-2222
E-Mail: touristinfo@rostock.de

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt hat im Ortsteil Krummendorf das Vermessungsbüro Manthey/Schmidt, Hinrichsdorf 3, 18146 Rostock, mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der amtlichen Liegenschaftskarte beauftragt. Es werden vor allem Straßen, Wege und befestigte Flächen wie Parkplätze erfasst.

Gemäß § 25 Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V sind die mit der Aufgabe betrauten

Personen berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten. Wir bitten darum, den Mitarbeitern des Vermessungsbüros den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Die Mitarbeiter können sich entsprechend ausweisen. Kosten entstehen den Grundstückseigentümern nicht.

Andreas Adler
Amtsleiter
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Online-Lesung am 11. Mai

Maja Nielsen präsentiert „Jane Goodall & Dian Fossey - Unter wilden Menschenaffen“

Zu einer besonderen digitalen Lesung für Klein und Groß ab acht Jahren lädt die Stadtbibliothek am 11. Mai um 16 Uhr ein. Sachbuchautorin Maja Nielsen entführt in den afrikanischen Dschungel und präsentiert zwei außergewöhnliche Frauen, die auszogen, um mit Schimpansen und Gorillas im Dschungel zu leben. Die Verhaltensforscherinnen Jane Goodall und Dian Fossey hatten allein im afrikanischen Dschungel im wahrsten Sinne des Wortes unter Affen gelebt, Jane Goodall unter Schimpansen und Dian Fossey unter Gorillas, den beiden Affenarten, die den Menschen am Ähnlichsten sind. Die Sachbuchautorin Maja Nielsen hat sich exklusiv mit Jane Goodall getroffen, die ihr von den faszinierendsten Erlebnissen berichtet hat. Wer weiß

schon, dass sich Schimpansen mit einer Vielzahl von Lauten und Gesten verständigen können? Oder, dass sie sich zur Begrüßung umarmen oder sich küssen - sogar Handküsse werden verteilt - oder in anderen Situationen sogar schmolzen?

Maja Nielsen nimmt alle Interessenten mit in den afrikanischen Dschungel und zeigt die beeindruckende Welt der großen Menschenaffen.

Die gemeinsame Veranstaltung der Stadtbibliothek mit dem Jungen Literaturhaus wird online mit Hilfe von „zoom“ übertragen. Technische Voraussetzungen sind ein Internetzugang sowie ein Mikrofon. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage der Stadtbibliothek Rostock: www.stadtbibliothek-rostock.de. Der Eintritt ist kostenfrei.

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Evershagen

11. Mai, 18.30 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsratsamtsleiterin
- Aktuelles Thema
- Beschlussvorlage Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023 im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Nordwest 2, Tel. 0381 381-3123 (bitte außerhalb der Öffnungszeiten) oder per E-Mail an ortsamtnw2@rostock.de bis zum 11. Mai, 12 Uhr, zu reservieren.

Warnemünde, Dierichshagen

11. Mai, 18.30 Uhr

Konferenzraum Bornholm A + B, Technologiezentrum Warnemünde, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtes
- Bericht des Ortsbeirates
- Erprobung Landstromanlage
- Erneuerungen der Leichtathletikanlage und des Fußballplatzes
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)
- Anträge
- Informationsvorlagen
- Berichte der Ausschüsse
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail an ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 11. Mai, 12 Uhr, zu reservieren.

Dierkow-Neu

11. Mai, 18.30 Uhr

Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023 im Ergebnis- und Finanzhaushalt
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Berichte der Vereine
- Bericht des Quartiermanagers
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381-5200 oder per E-Mail ortsamto@rostock.de bis zum 11. Mai, 12 Uhr, zu reservieren.

Reutershagen

11. Mai, 18.30 Uhr

Videokonferenz

Tagesordnung:

- Anträge
- Beschlussvorlagen Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023 im Ergebnis- und Finanzhaushalt
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau eines Bürogebäudes mit Werbeanlage, Rahnstädter Weg; Az. 02937-20
- Informationen zur Ausbaustategie Straßenbahnnetz-erweiterung (Beschlussvorlage 2020/BV/1833)
- Berichte der Ausschüsse und der AG 100
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Bedingt durch die derzeit geltenden bundes- und landesrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen findet die

Ortsbeiratssitzung als Videokonferenz statt.

Gäste, welche die Videokonferenz per Livestream (ohne Rederecht) verfolgen möchten, können dies über den Link:

<https://www.conf.dfn.de/stream/nr50jp6kqrt46>.

Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches, welche sich aktiv an der Videokonferenz beteiligen möchten, melden sich unter Tel. 0381 381-2800 oder per E-Mail unter ortsamtwest@rostock.de bis zum 11. Mai, 12 Uhr; an. Sie erhalten dann einen Zugangscode für die aktive Teilnahme an der Videokonferenz.

Stadtmitte

11. Mai, 19 Uhr

Videokonferenz

Tagesordnung:

- Information des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse
- Umwidmung Fläche Alter Markt/Sanierung Schulbau
- Beschlussvorlagen Verabschiedung Hanse Sail Handlungskonzept 2021 + Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau Wohn- und Geschäftsgebäude mit einer Gewerbeeinheit und 11 Wohneinheiten“, Kistenmacherstr. 22; Az.: 00947-20
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023 im Ergebnis- und Finanzhaushalt
- Antrag zum OBR-Budget
- Information des Ortsamtes Bedingt durch die derzeitige Pandemie kann die Ortsbeiratssitzung nur über eine Videokonferenz stattfinden
- Link zum Streaming: <https://www.conf.dfn.de/stream/nr50jpv5uxye2>
- Telefonische Rücksprachen unter

der Nummer 0381 381-1406 oder per E-Mail an ramona.nerger@rostock.de oder benjamin.brandt@rostock.de.

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

12. Mai, 2021, 17 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Markgrafenheide, Warnemünder Str. 9

Tagesordnung:

- Diskussion des Ortsbeirates zur Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans - Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
- Informationen von Vereinen, Verbänden und Institutionen
- Beschlussvorlagen Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)
- Anträge
- Informationsvorlagen
- Bericht des Ortsamtes
- Bericht des Ortsbeirates
- Berichte der Ausschüsse
- Budget des Ortsbeirates
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 12. Mai, 12 Uhr, zu reservieren.

Hansaviertel

18. Mai, 18.30 Uhr

Beratungsraum E 31 (Kantine), Holbeinplatz 14

Tagesordnung:

- Anträge
- Informationen und Austausch über die Planungen zur Erneuerung der Schillingallee 1 und 2 Bauabschnitt
- Informationen zur Ausbau-

strategie Straßenbahnnetz-erweiterung (Beschlussvorlage 2020/BV/1833)

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Groß Klein

18. Mai, 18.30 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelle Themen
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen
- Anträge
- Informationsvorlagen
- Bericht des Ortsamtes
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Bericht der Ausschüsse
- Informationen der Stadtteilmanagerin
- Informationen des Stadtteil- und Begegnungszentrums „Bürgerhus“
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder

Toitenwinkel

20. Mai, 18.30 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelles Vorstellung des geplanten Bauprojektes auf der Fläche der ehemaligen Sky-Halle am Toitenwinkler Stern
 - Budget der Ortsbeiräte
 - Berichte der Ausschüsse
 - Bericht des Quartiermanagers
 - Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes
- Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381-5200 oder per E-Mail ortsamto@rostock.de bis zum 20. Mai, 12 Uhr, zu reservieren.

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Anmeldungen zur Teilnahme können bis zum Tag der jeweiligen Sitzung, 12 Uhr, in den zuständigen Ortsämtern telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen Sachkundige Einwohner und Vertreter/Innen der Medien), nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

World.Wide.CORONA-Pandemie

Hilferuf aus Panajachel (Guatemala) löst in Rostock eine Spendenaktion aus

Am Ufer des traumhaft schönen Atitlán-Sees, dem heiligen See der Maya, liegt die malerische Stadt Panajachel, seit 2018 durch eine Städtefreundschaft mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verbunden. Die faszinierende Lage von Panajachel in 1.500 Metern Höhe, direkt am See und umgeben von erloschenen Vulkankegeln, wirkt alljährlich wie ein Magnet auf tausende Touristen aus aller Welt.

Man flaniert gerne auf der Hauptstraße entlang der farbenfrohen Marktstände und zahlreichen Restaurants mit regionaler guatemaltekischer Küche. Aus den auch tagsüber geöffneten Bars schallt Musik. Die lateinamerikanischen Rhythmen vermischen sich mit dem internationalen Sprachgewirr an den Ständen mit original indigenem Kunsthandwerk, bunten handgewebten Stoffen, exotischen Früchten und Gemüsesorten, Schmuck aus Jade und moderner Ethno-Kleidung. Alles was auf den Feldern der Kleinbauernfamilien in der Umgebung wächst, wird hier verkauft und sichert den Lebensunterhalt der Familien. Die traditionelle, farbenprächtige Kleidung der Händlerinnen, meist direkte Nachfahren der Maya, ist wunderschön und wird im Alltag ganz selbstverständlich getragen. Eine Tasse des heimischen, edlen Arabica-Hochlandkaffees lässt sich in einer der Café-Bars am besten mit Blick auf die Kaffeepflanzungen an den Hängen der gegenüberliegenden Vulkanberge Tolimán, Atitlán und San Pedro genießen. Die legendären Sonnenuntergänge am Atitlán-See ziehen regelmäßig Einheimische und Touristen in ihren Bann. Noch im Februar 2020, vor Beginn der Coronakrise in Guatemala, war eine Delegation aus Deutschland vor Ort. Vertreter der Hansestadt Rostock und des Freundeskreises Rostock-Pana-



Der Atitlán-See, eine traumhafte Kulisse.

Fotos (3): Internetradio Warnow Rostock

jachel besprachen mit den offiziellen Vertretern der Stadt im Rahmen ihrer Klimapartnerschaft wesentliche Inhalte und Aufgabenstellungen. Es waren ereignisreiche Tage, in denen die herzliche Gastfreundschaft der Einwohner von Panajachel für unvergessliche Momente bei den Rostockern sorgte. Zuversichtlich und voller Hoffnung auf Verbesserung der Situation hinsichtlich ökologischer Belange am Atitlán-See, verabschiedete man sich mit dem Wissen eines baldigen Wiedersehens in Rostock. Nur einen Monat später, im März 2020, wurde, bedingt durch die Corona-Pandemie, über ganz Guatemala und damit auch über diese Region ein harter acht Monate währender Lockdown mit drastischen Ausgangssperren verhängt. Die lebendige, bunte Stadt verstummte schlagartig. Der Tourismus, Haupteinnahme-

quelle in der Stadt, brach völlig ein. Jeglicher Straßenhandel wurde verboten. Staatliche Corona-Hilfen gab und gibt es bis heute nicht in Guatemala. Nahezu zeitgleich und mit beängstigendem Tempo wurde der Lockdown in vielen Familien der indigenen Bevölkerung zu einem bedrohlichen Kampf um das Überleben. Hungersnot und drohende Unterernährung wurden zur größeren Gefahr als das Coronavirus selbst.

Das Schicksal von Señora Fermina, in der Stadt bekannt durch ihre selbstgemachten Tamales, ist nur ein Beispiel. Mit dem Verkauf dieser köstlichen regionalen Spezialität - Tamales sind kleine in Maisblätter gewickelte Maiskuchen - verdiente sich die betagte Straßenhändlerin ihren Lebensunterhalt. Von einem Tag auf den anderen fiel diese einzige Einnahmequelle

weg. Ohne Lebensmittel-Spenden könnte Señora Fermina seit her nicht überleben.

Das örtliche Freundeschaftskomitee CAIP wandte sich hilfesuchend an den Freundeskreis Rostock-Panajachel. Unter Mitwirkung von Internetradio WARNOW Rostock konnte der Freundeskreis mit einer schnell organisierten Spendenaktion Hilfe bringen. Vom gespendeten Geld wurden Lebensmittel in der Hauptstadt Guatemala City gekauft und in Panajachel durch

ehrenamtliche Helferinnen und Helfer direkt an Bedürftige verteilt. Diese Hilfsaktion, ausgelöst von Rostockern und anderen Spendern, ermöglichte es, dass Leidtragende des landesweiten Lockdowns, wie Señora Fermina, überleben konnten. Aber auch Kinder, die durch den plötzlichen Pandemie-Tod eines Elternteils zu Halbwaisen geworden sind, Gewerbetreibende, die ihre Arbeit durch die Schließung der Läden verloren haben und junge Menschen mit schweren Vorerkrankungen konnten mit den Lebensmittel-Spenden und vor allem dringend benötigten Medikamenten versorgt werden. Ihnen ist eines gemeinsam, sie besitzen keine finanziellen Reserven und leben unmittelbar von ihrer Arbeit. Sie alle hoffen im Vertrauen auf Gott auf ein baldiges Ende der Pandemie und eine Rückkehr der Touristen an den Atitlán-See.

Die bisherigen Spenden der Rostocker haben Leid und Hunger abmildern können. Es ist daher dringend notwendig diese Menschen weiter zu unterstützen, denn sie haben gerade nichts als die Wohltätigkeit anderer.

Carmen Hunt
Direktorin der inklusiven Modellschule für frühkindliche Bildung für behinderte und nichtbehinderte Kinder in Panajachel/Guatemala und Vorsitzende des CAIP-Komitees für Internationale Freundschaft von Panajachel

Spendenkonto: Wer sich noch beteiligen möchte, kann dies nach wie vor sehr gern tun. Selbstverständlich erhalten alle Spenderinnen und Spender auf Wunsch eine Quittung von Pro Arte e.V. zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger: Pro Arte Künstlerakademie Organisationskonto

IBAN: DE03 3006 0601 0503 5245 82

Verwendungszweck: Lebensmittel- u. Sachspenden/Freundeskreis Rostock-Panajachel/Guatemala, <https://rostock-panajachel.de>



Ehrenamtliche Helferin des CAIP Analena Katt unterstützt vor Ort.



Schulleiterin Carmen Hunt bei der Ausgabe von Lebensmitteln.

Aufruf zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, am 26. September 2021 finden die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag sowie zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern statt. An diesem bedeutenden Tag für die Demokratie ist es nicht nur wichtig mitzuentcheiden, sondern sich auch aktiv einzubringen. Denn für die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung der Ergebnisse in den Wahlbezirken werden wieder etwa 1.900 engagierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Als Wahlhelferin oder Wahlhelfer kann jede wahlberechtigte Person fungieren. Wahlberechtigt zur

Bundestagswahl sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten eine Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer für die Landtagswahl können alle Personen eingesetzt werden, die wahlberechtigt sind, dies heißt sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern wohnen und dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Eine Wahlhelferin oder ein Wahl-

helfer darf selbst nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber, Vertrauensperson eines Wahlvorschlages oder Mitglied in einem anderen Wahlorgan zum Beispiel Kreiswahlausschuss oder Gemeindevahlausschuss sein.

Wer sich entschließt, ein Wahl Ehrenamt zu übernehmen, muss im Vorfeld eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme des Ehrenamtes in einem Wahlvorstand vollständig ausfüllen, persönlich unterschreiben und an die auf dem Vordruck angegebene Adresse senden. Das Ausfüllen kann auch online unter www.rostock.de/wahlen erfolgen.

Mit dem Berufungsschreiben erhalten Sie die Angaben zu Ihrer

Funktion im Vorstand, zum Einsatzort und zur Einsatzzeit sowie ggf. eine Einladung zur Schulung.

In Würdigung des Ehrenamtes wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt. Im Urnenwahllokal erhalten Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher 100 Euro, deren Stellvertretung und die Schriftführung 80 Euro sowie die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände 60 Euro. Mitglieder der Briefwahlvorstände erhalten bei gleicher Funktionsstaffelung 70, 60 bzw. 50 Euro. Die Entschädigung wird zeitnah überwiesen.

Bedanken möchten wir uns schon jetzt bei allen, die sich für die

Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit entschieden haben und wünschen viel Erfolg bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Für weitere Fragen zum Wahl Ehrenamt können Sie sich an die Wahlhelferverwaltung wenden. Das Büro befindet sich im Rathaus-Anbau, Zimmer 5.10 und ist montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr besetzt. Die Mitarbeiterinnen sind telefonisch unter 0381 381-1801 oder per E-Mail unter wahlhelfer@rostock.de zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindevahlbehörde

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Wahlhelfertätigkeit

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartnerin, Kontaktdaten)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister 18050 Rostock www.rostock.de	Büro des Oberbürgermeisters Bereich Wahlen und Bürgeranliegen Telefon: 0381 / 381- 1801 E-Mail: wahlhelfer@rostock.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister Büro des Oberbürgermeisters – Behördlicher Datenschutz 18050 Rostock	E-Mail: datenschutz@rostock.de
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	
Zwecke:	
Ihre Daten werden zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen erhoben und verarbeitet. Dies ist insbesondere zur Koordination der Einsätze am Wahltag erforderlich (Mitteilung Einsatzort/-zeit, Funktion, Schulungstermine).	
Darüber hinaus werden die Kontodaten zur Überweisung der Aufwandsentschädigung/des Erfrischungsgeldes benötigt, da keine Barauszahlung erfolgt.	
Rechtsgrundlagen:	
<ul style="list-style-type: none"> Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, c DS-GVO § 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz, § 13 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V 	
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:	
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.	
<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten	
Der gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme des Wahl Ehrenamtes kann nicht nachgekommen werden. Dies kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen und entsprechend geahndet werden.	

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:
<ul style="list-style-type: none"> Kontaktdaten (Vorname, Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer) Geburtsdatum Zahl der Berufungen zu einem Mitglied im Wahlvorstand und ausgeübte Funktion Kontonummer/IBAN/BIC
Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich: Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Daten auf Anfrage der Wahlbehörde durch die hierzu nach § 9 Absatz 5 BWahlG, § 13 LKWG M-V verpflichteten Behörden („Behördenanschriften“) Abfrage der Daten bei der Meldebehörde
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
<ul style="list-style-type: none"> die für die Organisation des Wahltages notwendigen Stellen (Wahlhelferverwaltung, Wahlleitung, Wahlvorstände, Volkshochschule, Hauptamt) die im Rahmen der Überweisung der Aufwandsentschädigung erforderlichen Stellen Beschäftigte im Bereich Protokoll für eventuelle Ehrungen im Rahmen des Einsatzes
Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:
Die personenbezogenen Daten können auch für zukünftige Wahlen/Abstimmungen genutzt werden. Der Speicherung der Daten für zukünftige Wahlen/Abstimmungen kann jedoch jederzeit widersprochen werden. Sofern dreimal in Folge kein Einsatz bei einer Wahl erfolgt ist, werden die Daten gelöscht.
Information zu Betroffenenrechten
Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.
Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de .

Bearbeitungsfeld Wahlbehörde
Eingegangen am:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Der Oberbürgermeister
 Bereich Wahlen
 - Wahlhelferverwaltung -
 18050 Rostock

Bereitschaftserklärung zur Übernahme eines Ehrenamtes in einem Wahlvorstand

- Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
- Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommerns

Ich erkläre mich bereit, bei den Wahlen am **26. September 2021** in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten. Mir ist bewusst, dass bei der Ausübung des Wahlehenamtes zwingend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist.

Ich möchte in einem **verbundenen Urnenwahlvorstand** (Bundes- und Landtagswahl)
 Briefwahlvorstand (Bundes- oder Landtagswahl)

die folgende Funktion übernehmen (Bitte Zutreffendes ankreuzen!):

- Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher**
- stellvertretende Wahlvorsteherin / stellvertretender Wahlvorsteher**
- Schriftführerin / Schriftführer**
- stellvertretende Schriftführerin / stellvertretender Schriftführer / Beisitzerin / Beisitzer

Hinweis: Sind alle Funktionen in den Wahlvorständen belegt, werden Sie automatisch dem Reservepool zugeordnet.

** An der Schulung:

- nehme ich **digital** (Videokonferenz/Schulungsvideo) teil.
- kann ich **ausschließlich in einer Präsenzveranstaltung** (technische Voraussetzungen fehlen) teilnehmen.
 die Schulung ist um 10 Uhr 18 Uhr möglich.
 (Es wird voraussichtlich auch ein jederzeit abrufbares Schulungsvideo zur Verfügung stehen.)

Die **Berufungen** in das Ehrenamt werden voraussichtlich **Anfang Juli 2021** erfolgen.

Meine persönlichen Angaben lauten***:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon (privat, dienstlich, Handy)

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Die zustehende Entschädigung wird überwiesen. Bitte unbedingt die Kontobeziehung mitteilen.

IBAN (22 Stellen): DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

BIC: _____

Kreditinstitut

Abweichender Kontoinhaber (Name, Vorname)

Bemerkungen: _____

Datum, Unterschrift

*** Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung meines Ehrenamtes als Wahlhelferin oder Wahlhelfer von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verarbeitet und gespeichert werden. Der Speicherung dieser Daten kann ich jederzeit schriftlich widersprechen. Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie umseitig.

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt - zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I, S. 3136), i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 7, § 1 Abs. 2 Satz 3, § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen für die dort näher bezeichneten Straßen, Wege und Plätze wird für Fußgänger i. S. d. §§ 24, 25 StVO täglich im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr das

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch unter freiem Himmel angeordnet:

1. Stadtmitte
 - a) Gehweg Lange Straße ab Kreuzung Kuhstraße bis Faule Grube in west-östlicher Fahrtrichtung
 - b) Kuhstraße
 - c) Pädagogienstraße
 - d) Breite Straße
 - e) Eselförderstraße
 - f) Faule Grube
 - g) Kröpeliner Straße ab Kröpeliner Tor bis einschließlich Neuer Markt
 - h) Universitätsplatz
 - i) Rungestraße ab Kreuzung Kröpeliner Straße bis Kreuzung Rostocker Heide
 - j) Auf den Haltestellen Steintor IHK und in deren Umgebung im Umkreis von jeweils 3 Metern
2. Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV)

Doberaner Platz; begrenzt durch die Doberaner Straße und Wismarsche Straße
3. Warnemünde
 - a) Am Bahnhof ab Kreuzung B103 über Bahnbrücke bis Beginn der Kirchenstraße
 - b) Am Strom (oberer und unterer Verlauf) ab Kreuzung Kirchenstraße/Bahnbrücke bis Beginn der Westmole.

Die von der Anordnung

umfassten Straßen, Wege und Plätze sind in den als Anlage 1 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, farblich markiert.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer „Mund-Nase-Bedeckung“ gilt - über die Straßen, Wege und Plätze aus Absatz 1 hinaus - gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Corona-LVO M-V auch an Orten in der Öffentlichkeit, wo in der konkreten Situation der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

(4) Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes

von 1,5 Metern zum Zwecke des Verzehrs von Speisen und alkoholfreien Getränken gestattet; nicht jedoch zum Zwecke des Rauchens.

II. Ausschank von alkoholhaltigen Getränken

In der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr des jeweiligen Tages ist der Ausschank von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken im gesamten Stadtgebiet untersagt.

III. Konsum von alkoholhaltigen Getränken

Der Konsum von Alkohol ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 7 Corona-LVO M-V auf den in Anlage 1 grafisch dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und öffentlichen Orten unter freiem Himmel, auf denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Konsum ist der Verzehr von Alkohol an Ort und Stelle.

IV. Verfahren und Geltungsdauer

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Mecklenburg-Vorpommern am 01.05.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

2. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

V. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, 30. April 2021

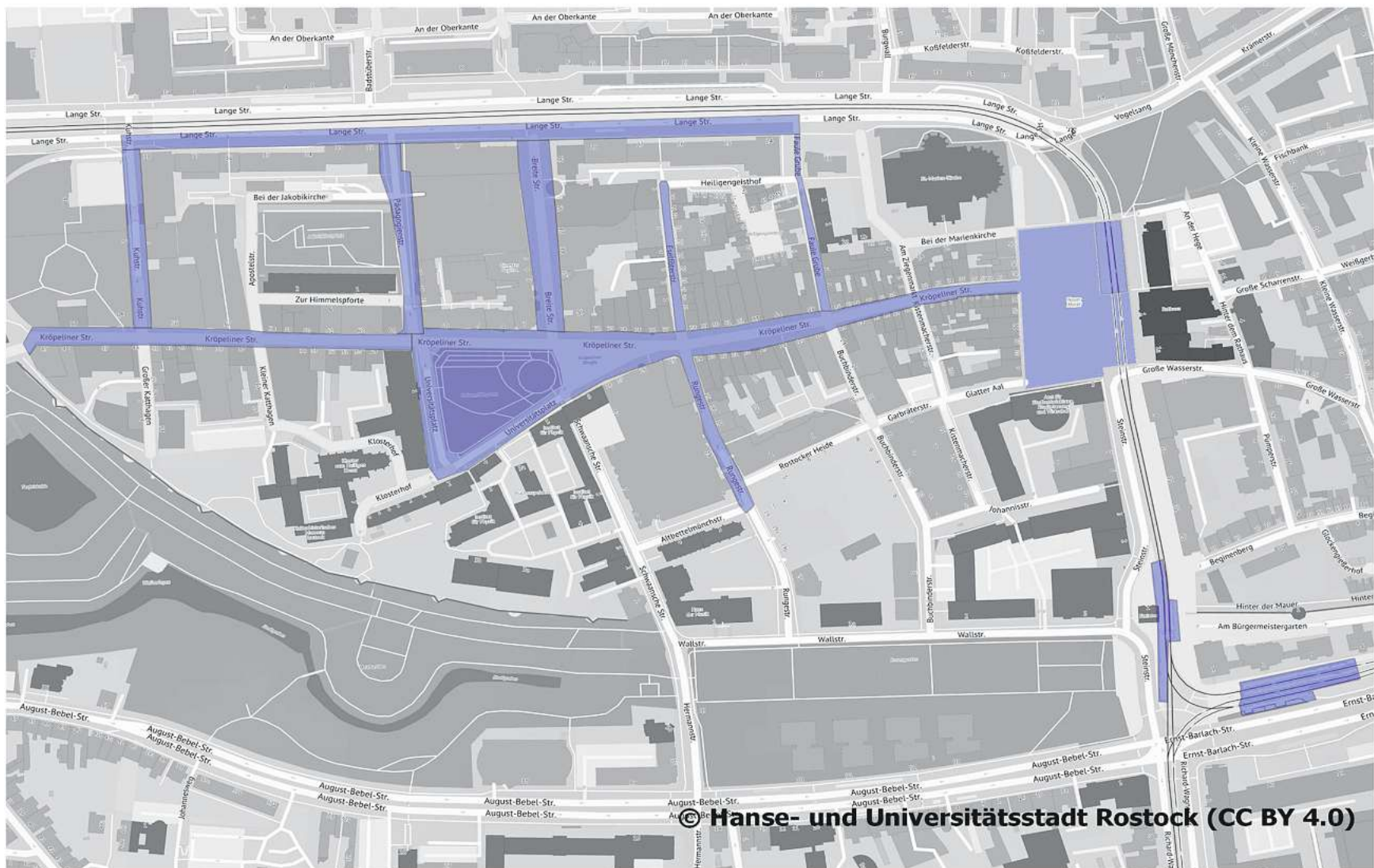
Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 1 (Seiten 9 und 10)

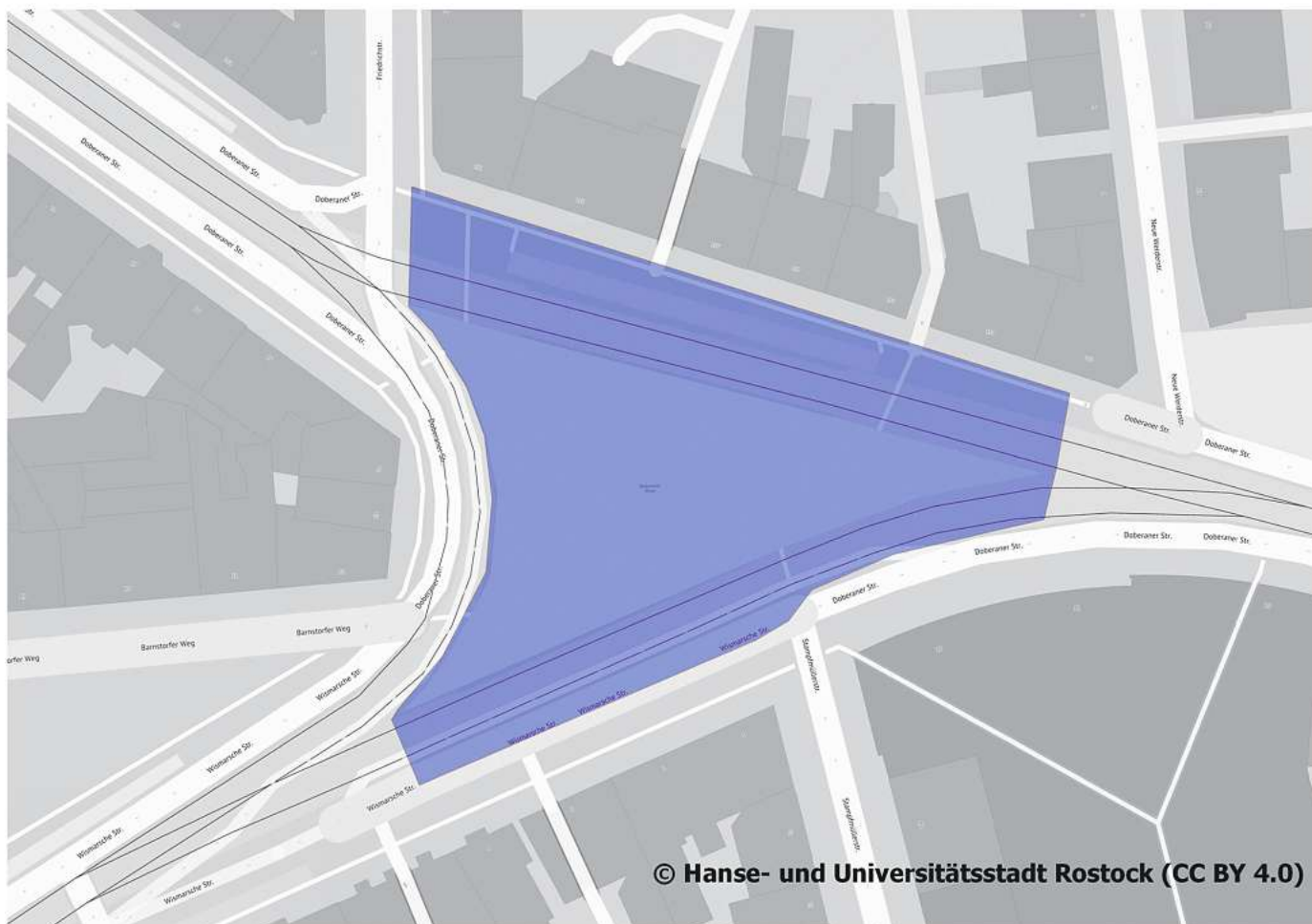
Kartenmaterial (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und Verbot Alkoholkonsum)

Anlage 1 – Kartenmaterial

1. Stadtmitte



2. KTV



3. Warnemünde



Öffentliche Bekanntmachung

Widerruf der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt -

zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 25.03.2021

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2020 (BGBl. I S. 802) und der §§ 13, 13a i. V. m. § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (GVOBl. M-V S. 357), i. V. m. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt - Gesundheitsamt - zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 25.03.2021 wird widerrufen.

II. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 24.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Der Widerruf ist gestützt auf § 13 a Abs. 2 Satz 3 Corona-LVO M-V, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V i. V. m. Ziffer III Abs. 3 der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021. Seit dem 28.03.

2021 hat die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Schwellenwert von 50 erreicht bzw. überschritten. Insoweit hat eine Aufhebung der Maßnahmen zur regionalen Lockerung zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, 23. April 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeisters der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Gesundheitsamt -

zur Bekanntmachung des Inkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

Aufgrund von § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), i. V. m. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 381) i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) ergeht folgende **Allgemeinverfügung**:

I. Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Zahl von 100 Neuinfektio-

nen mit SARS-Cov-2 innerhalb der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen (26.04.21, 27.04.21 und 28.04.21) überschritten wurde, so dass ab dem 29.04.2021 die in § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG festgelegten Maßnahmen gelten.

Die zu beachtenden Maßnahmen sind ausschließlich zur besseren Übersicht als Anlage 1 beigefügt.

II. Verfahren und Geltungsdauer

Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 29.04.2021 in Kraft.

III. Hinweis

Sofern die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte

Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG erfolgen.

Rostock, den 28.04.2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 1

Geltende Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

Anlage 1 Geltende Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

1. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;

2. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitzum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,

d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,

e) der Versorgung von Tieren,

f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder

g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;

3. Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seil-

bahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;

4. Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass

a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,

b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich

möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und

c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

Abweichend von Halbsatz 1 ist

a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;

b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme

der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;

5. Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;

Fortsetzung auf Seite 12

6. Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anlei-

tungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

7. Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:

a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,

b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässigen beherbergten Personen dienen,

c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen

erforderlich sind,

d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,

e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr

untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor-

zulegen ist;

9. Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);

10. Die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Öffentliche Bekanntmachung

Rücknahme der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt -

zur Bekanntmachung des Inkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG vom 29.04.2021

Aufgrund von § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), i. V. m. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021 (GVObI. M-V 2021, S. 381) i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVObI. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVObI. M-V S. 183) ergeht folgende **Allgemeinverfügung**:

I. Rücknahme der Bekanntmachung

Hiermit wird die „Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt - zur Bekanntmachung des Inkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG“ vom 29.04.2021 gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwVfG M-V mit Wirkung zum 29.04.2021 zurückgenommen.

Die nunmehr berichtigten Zahlen der vom Robert-Koch-Institut („RKI“) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen

der letzten 14 aufeinander folgenden Tage (zu finden unter <https://www.rki.de/inzidenzen>) weisen für den 28.04.2021 einen Wert von 99,9 aus, sodass der Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde.

II. Verfahren und Geltungsdauer

Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Hinweis

Aus rechtlichen Gründen kann die Rücknahme der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 erst am Tag nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wirksam werden.

Jedoch entfaltet die zurückgenommene Allgemeinverfügung über die Bekanntmachung mit der Rücknahme zum 29.04.2021 ab diesem Zeitpunkt keine Rechtswirkungen.

Im Übrigen dient die Bekanntmachung der Geltung der Maßnahmen des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG i. S. e. Feststellung allein dazu, den Bürgerinnen und Bürgern Klarheit darüber zu verschaffen, wann die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG gelten.

Die Voraussetzungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG lagen am 29.04.2021 - nach Prüfung der berichtigten Zahlen des RKI - nicht vor, sodass die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG (sog. „Bundesnotbremse“) im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock derzeit nicht gelten.

Rostock, 30. April 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 15.WA.70 Wohngebiet „Eulenflucht“

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordosten:

durch den Entwässerungsgraben 13/1,

im Südosten:

durch die Bebauung an der Gehlsheimer Straße,

im Südwesten:

durch die Bebauung an der Drosenstraße und

im Nordwesten:

durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 185/8 und 185/9 bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drosenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2),

(siehe Übersichtsplan)

Der von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in ihrer Sitzung am 21. April 2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 17. Mai
bis zum 25. Juni 2021**

im Internet unter rostock.bauleitplanung-online.de, der link dazu unter rathaus.rostock.de unter der Rubrik Bebauungsplanauslegungen sowie unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

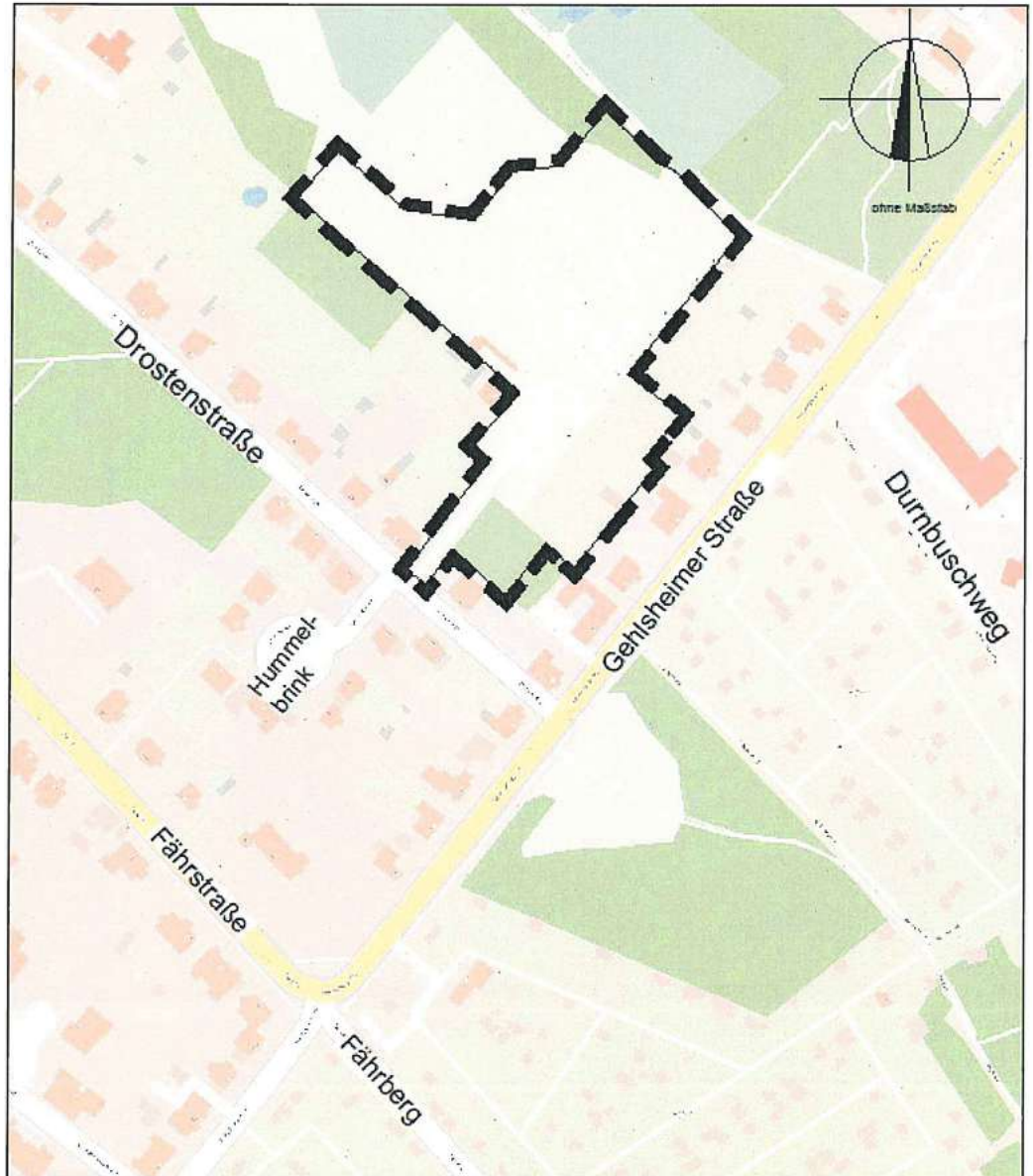
Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBI. I S. 1041) erfolgt die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 1. Obergeschoss, Raum 218 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o.g. Zeiten ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonischer unter Nummer 0381 381-6100 oder per E-Mail stadtplanung@rostock.de) und nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen im Raum der Auslegung möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die jeweils aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind, sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Im Dienstgebäude des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen bei Bedarf zur Benutzung bereit. Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug, dessen ebenerdiger Zugang sich im Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18050



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht"

Rostock oder per E-Mail an Stadtplanung@rostock.de sowie über rostock.bauleitplanung-online.de abgegeben werden.

Das Vorbringen einer Stellungnahme zur Niederschrift ist nur fernmündlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter der Nummer 0381 381-6100) oder per E-Mail stadtplanung@rostock.de möglich.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss (2018/

BV/3910) über den Bebauungsplan 15.WA.70 Wohngebiet „Eulenflucht“ wurde durch die Bürgerschaft in der Sitzung am 21.04.2021 aufgehoben.

Rostock, 22. April 2021

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Einziehungsverfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. April 2021 - VIII-555-0-2018/009-009 -

Eine in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Parkplatz genutzte Verkehrsfläche in der Schleswiger Straße 5 wird als öffentlich-gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Fläche eingezogen. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist auf einer Teilfläche in der Gemarkung Lütten Klein Flur 3 Flurstück 190 belegen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung sowie der Lageplan kann im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Schloßstraße 6-8, 19053

Schwerin, Dienstzimmer 244, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

René Müller
Leiter Referat Straßenbau
Ministerium für Energie,
Infrastruktur und
Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Öffentliche Bekanntmachung

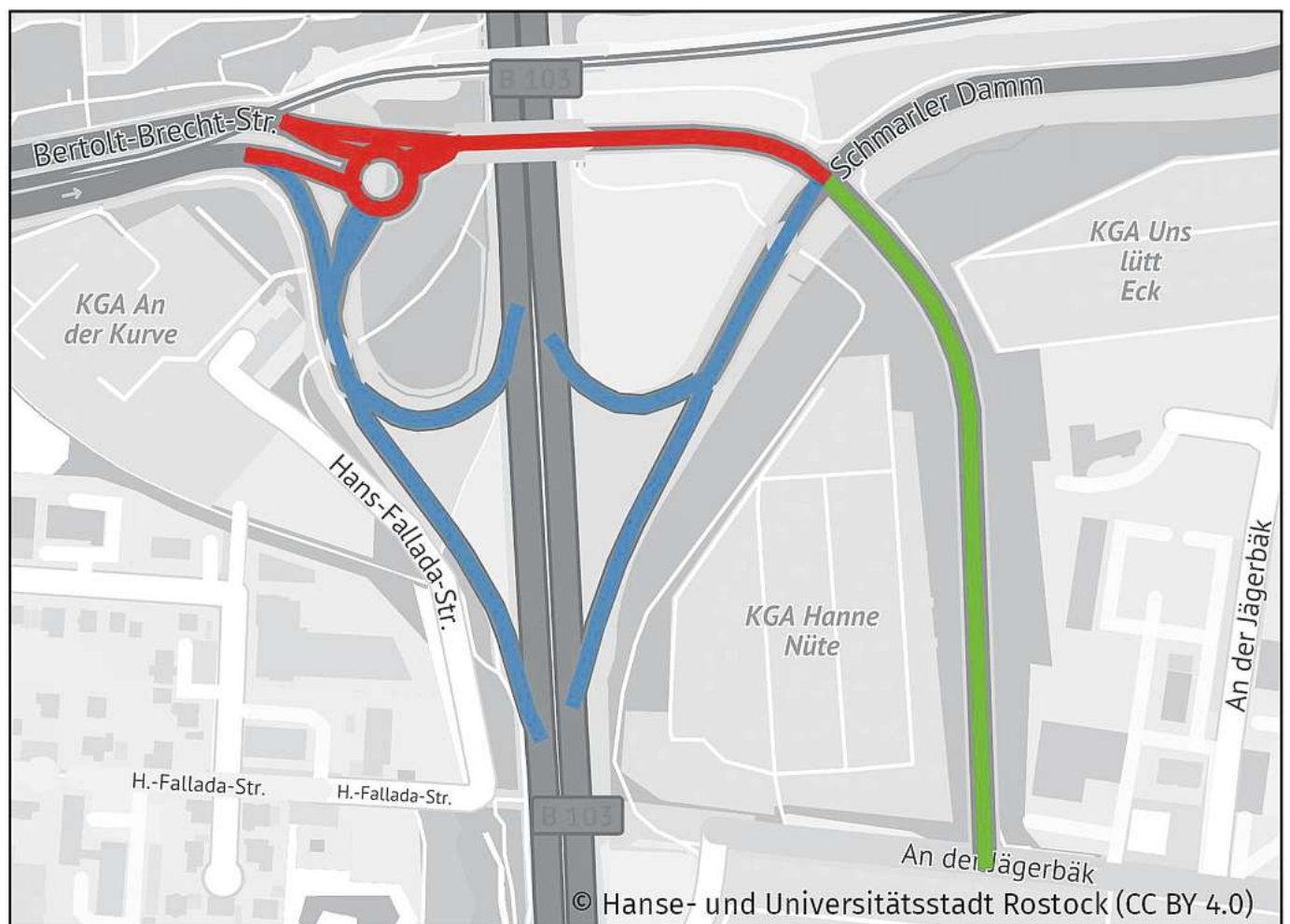
Bennen- nung von Straßen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat auf der Grundlage der Straßenbenennungssatzung in der Fassung vom 24.04.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9/2004) die nachstehenden Veränderungen von Straßenverläufen im Ortsteil Evershagen benannt:

Bertolt-Brecht-Straße

An der Jägerbäk

An der Stadtautobahn



Rostock, 29. April

Andreas Adler
Kataster-, Vermessungs-
und Liegenschaftsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Promenade Am Strom

in Rostock-Warnemünde

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), verfügt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Träger der Straßenbaulast die Widmung nachstehender Straßen unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG - MV für den öffentlichen Verkehr.

Promenade Am Strom

(südliches Ende)

Für die Fußgängerbereiche unter Ausnahme der Sturmflutschutzwand und der Kaikante belegen in der Gemarkung Warnemünde Flur 1 auf Teilflächen der Flurstücke 914/17, 847/43, 817/62, erfolgt die Einstufung als sonstige öffentliche Straße (im Lageplan magenta gekennzeichnet) und wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Unterlagen zur Widmungsverfügung liegen nach dem Tage dieser Bekanntmachung beim Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 252, 18069 Rostock, zur Einsichtnahme aus.

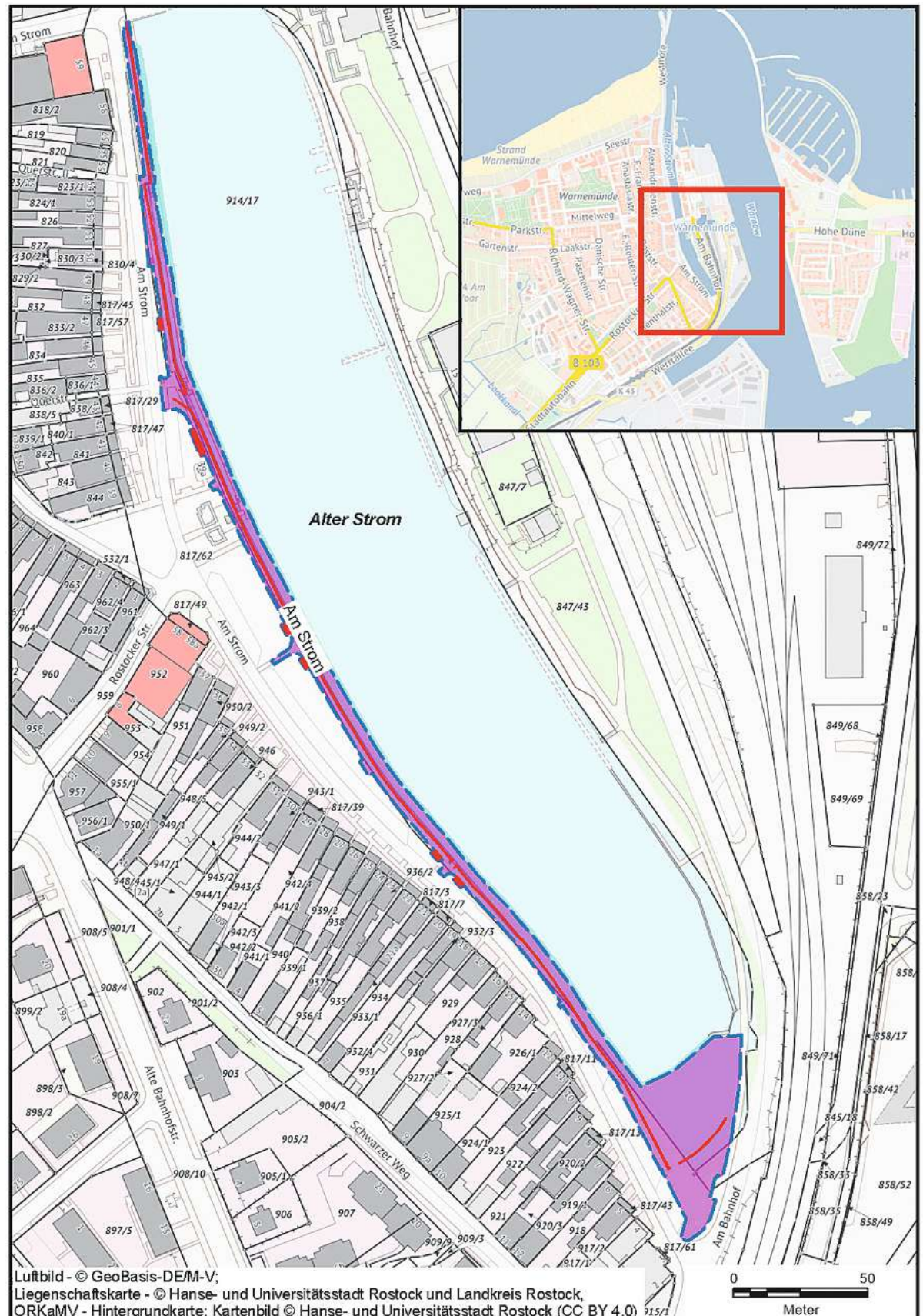
Wegen der aktuellen Covid-19 Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- bzw. Abstandsvorschriften möglich.

Termine können telefonisch unter der Nummer 0381 381-6601 oder per E-Mail tiefbauamt@rostock.de vereinbart werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Rostock, 4. Mai 2021

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Tiefbauamtes



Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

Wir sind für Sie da,

um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.

Rund um die Uhr

☎ **0381 2001414**
Stempelstraße 8, 18057 Rostock

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.



**BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Mitarbeiter im Prüfdienst der RSAG gesucht.

Aufgabenbereich:

Fahrausweisprüfung in den Fahrzeugen der RSAG

Voraussetzung:

gute Deutschkenntnisse, vorbildliches Auftreten,
gutes Erscheinungsbild

Einwandfreies Führungszeugnis - Keine Einträge bei der RSAG

Bewerbung an E-Mail: schmidt@gse-protect.de

Tel.: 03818012012

IMMOBILIEN DIENSTLEISTUNGEN

HAUSVERWALTUNG

HAUSMEISTERSERVICE

Sanierung · Renovierung · Abriss
Ostsee Industrieservice GmbH
info@ostseeindustrieservice.com

Tel. 0157/82732992 · Tel. 0157/59524520

Das KüchenEck Nico Kuphal

Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249

www.kuphal-kueche.de

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH

NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

KRAFTFAHRZEUG- MARKT

KFZ GESUCHE

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160, www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter am Wasserturm



Drinnen oder draußen?

Wir sind immer dabei.
Die OZ berichtet über alle
Freizeittipps aus
der Region.



**OZ
DIGITAL**



- ✓ 4 Wochen kostenlos testen
- ✓ Rund um die Uhr voller Zugriff auf **OZ+**
- ✓ Die OZ im E-Paper bereits am Vorabend lesen
- ✓ **Amazon-Gutschein** im Wert von 50 € gewinnen

Ja, ich lese das OZ E-Paper 4 Wochen kostenlos!

Unter allen Bestellungen verlosen wir 10 Amazon-Gutscheine im Wert von je 50 €.



79072/3

Starttermin ab (spätestens 08.05.2021)

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail Adresse (notwendig für den E-Paper Zugang)

Nach vier Wochen läuft das Abonnement weiter, bis Sie etwas anderes von mir hören. Ich zahle dann den monatlichen Preis von zurzeit 27,50 € für das E-Paper inkl. OZ+. Wenn ich nach den vier Wochen nicht weiterlesen möchte, genügt eine kurze Mitteilung vor Ende des Aktionszeitraumes. Das Angebot gilt nur, wenn in den letzten sechs Monaten kein Abo im Haushalt bestanden hat.

Widerrufsbelehrung: Die Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden.

✉ **Coupon senden an:**
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb,
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

SEPA-Lastschriftmandat / Bankeinzug

Ich ermächtige die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Bitte buchen Sie das Bezugsgeld von meinem Konto ab:

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Wenn ich dies nicht ausfülle, erhalte ich eine monatliche Rechnung. (Aufpreis 1,50 €)

D E

IBAN zur Zahlung

Kreditinstitut

Kundeninformationen:

Ja, ich möchte (jederzeit widerruflich) unverbindlich Informationen zu Angeboten der OZ per E-Mail und per Telefon erhalten.

Ich bestätige, dass die Einwilligung freiwillig erfolgte. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die OZ kann ich jederzeit telef. (0800 0381381), schriftlich (Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock) oder per E-Mail (kundenservice@ostsee-zeitung.de) widersprechen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.madsack.de/dsgvo-info

Datum, Unterschrift



Hier geht es noch schneller zur Bestellung:

QR-Code scannen ☎ 0800 0381381 (kostenlos)

🌐 www.ostsee-zeitung.de/fruehling21